

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

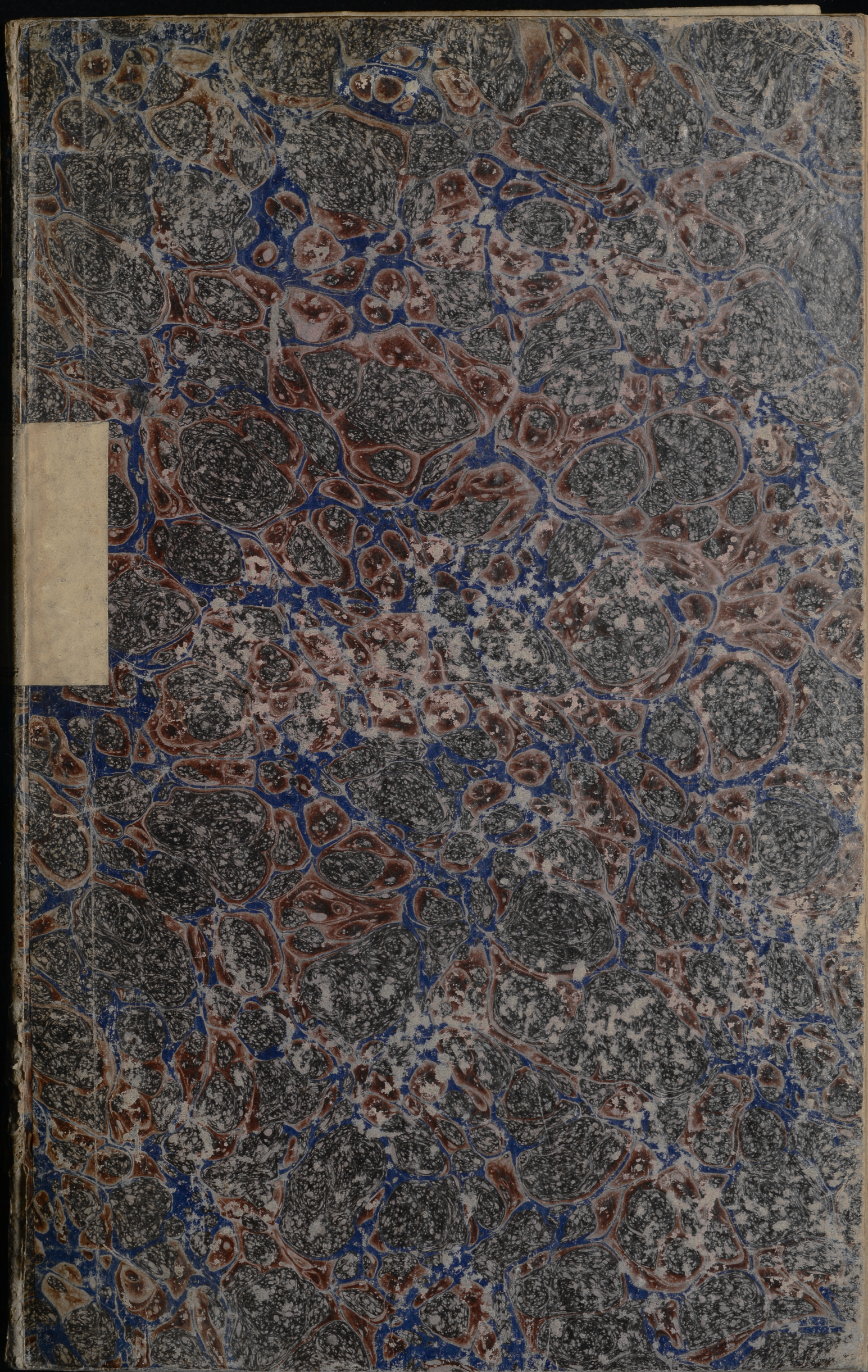
Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederichs Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Einforderungs-Edict, wegen der Kosten des, für das Fürstenthum Schwerin, zu dem gegenwärtigen Reichs-Kriege zu stellenden Contingents : Schwerin, den 31. May 1793.

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1793?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873753518>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)

~~Mk-79(2)~~

25c
Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
H e r r n
Friederichs Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ragueburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

Einforderungs-Edict,
wegen der Kosten des,
für das
Fürstenthum Schwerin,
zu dem
gegenwärtigen Reichs-Kriege
zu stellenden Contingents.

Schwerin, den 31. May 1793.



Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzoglichen Hof-Buchdrucker.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the age of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the age of the paper.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the age of the paper.

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen Unsern getreuen Råthen und Hof- Civil- und Militair- Bedienten, Beamten, Bürgermeistern, StadtRichtern und Rathmännern, der Geistlichkeit und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Einwohnern auf dem Lande, wie in den Städten Unsers Fürstenthums Schwerin, hiemit zu wissen: daß Wir, um, bei dem gegenwärtigen allgemeinen Reichskriege gegen Frankreich, Unsre Lande mit der obliegenden wirklichen Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung ihres respectiven Contingents an Mannschaft, Pferden und anderen FeldBedürfnissen zu dem, vom deutschen Reiche bewilligten und von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät ausgeschriebenen Triplum des Reichs- und Kreisverfassungsmäßigen Militairs nach dem Fuße der Repartition vom Jahre 1681, diesmal zu verschonen, eine Verwandlung solches ReichsContingents in ein billiges Surrogat an baarem Gelde einzugehen, und deshalb mit dem, von Kaiserl. Majestät dazu bevollmächtigten Herrn ReichsGeneralFeldmarschall Prinzen Friederich Josias von Sachsen- Coburg eine Behandlung zu treffen, für gut gefunden haben.

Wann nun dadurch das, nach obgedachtem RepartitionsFuße, Unserm Fürstenthum Schwerin zur Last kommende Contingent von 60 zu Pferde und 31 zu Fuß auf ein Jahr, respective zu 18000 fl. und 3100 fl. nach dem 24 GuldenFuße, oder zu 11722 Rthlr. 10 fl. 8 pf. in Golde (die Pistole zu 5 Rthlr.) auf das genaueste behandelt und berechnet ist; So haben Wir diese Kriegs- und Contingentskosten Unseres Fürstenthums Schwerin unter gesamte Einwohner desselben, nach der, allen mittelbaren ReichsUnterthanen gesetzlich obliegenden bekannten Verpflichtung, landesfürstlich solchergestalt vertheilen lassen: daß davon Unsre Domainen, mit Inbegrif der, für die vormalige StiftsRitterschaft eingetretenen Aemter, verfassungsmäßig zwei Dritttheile, nämlich 7814 Rthlr. 39 fl. 1 $\frac{1}{2}$ pf. und Unsre StiftsStädte ein Dritttheil, nämlich 3907 Rthlr. 19 fl. 6 $\frac{2}{3}$ pf. für das gegenwärtige Jahr aufzubringen, die Eximirten allerlei Standes aber, sowohl auf dem Lande als in den Städten, für diesmal, in eben demselben Verhältniß, beiden Theilen zu Hülfe beizutragen haben. Solchemnach werden von denselben folgende Beiträge zu den diesjährigen ReichsContingentskosten kraft dieses eingefordert:

Erster Abschnitt:

Von den Domainen des Fürstenthums Schwerin.

$\frac{1}{2}$ tel.
Rthlr. fl.

- | | |
|--|----|
| 1) Alle Pächter, ohne Unterschied des Standes, so weit solche eigentliche Pensionarien sind, tragen bei von dem contractmäßigen PachtQuantum, für jedes 100 Rthlr. | 32 |
| mithin von jeden 25 Rthlrn. | 8 |
| 2) Sonstige Pächter, als Holländer, Müller, Schäfer von dem contractlichen PachtQuantum, für jede 25 Rthlr. | 6 |
| 3) GehSchäfer von jedem Hundert ihres Antheils an der Schäferei | 12 |
| 4) Pacht: | |

- 4) PachtKrüger, PachtSchmiede und PachtFischer, auch TobacksPlanteurs, (welche nicht zur Hälfte und in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben), wenn sie unter 50 Rthlr. Pacht geben 24
Geben sie über 50 Rthlr., so bezahlen sie ausserdem von jedem 25 Rthlrn. darüber noch 3
Geben sie über 100 Rthlr. so tragen sie von dem darüber hinausgehenden, nach dem Fuße der ad Nr. 2. genannten bei.
- Sind mehrere dieser und sonstiger NahrungsBetriebe in einer Person vereinigt; so geben sie das KopfGeld nur einmal und zwar nach ihrem zum höchsten angesetzten Betrieb; jedoch die mit jedem 25 Rthlr. der PachtungsSummen wachsende Abgabe nach derselben, ausserdem
- 5) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind; so auch Schulmeister, wann sie ein Handwerk treiben geben 24
- 6) Ziegel- Kalk- und PottaschBrenner, TheerSchwäler, SalpeterSieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponse- reißer, Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Zeich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nahrung und Handthirung treibende Leute, (welche nicht eigenthümlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben) als Fischfahrer, Aschfahrer, Theerfahrer und dergleichen, geben 34
- 7) Ledige Manns- und Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen:
- | | | | | |
|-----------------------------------|---|---|---|-----------|
| a) MannsPersonen | „ | „ | „ | 24 |
| b) Weibspersonen | „ | „ | „ | 12 |
| 8) Die Kessel- und Sensesenträger | „ | „ | „ | 1 Rtl. 20 |
| deren Gesellen | „ | „ | „ | 22 |
| deren Jungen | „ | „ | „ | 11 |
| 9) Scharfrichter | „ | „ | „ | 2 |
| Fröhner | „ | „ | „ | 1 |
| 10) Der Wollhäfner | „ | „ | „ | 8 |

B

11) Der

				³ / ₄ tel	
				Mehr.	fl.
11) Der DreiviertelHüfner	"	"	"	6	"
12) Der HalbHüfner	"	"	"	4	"
13) Der ViertelHüfner	"	"	"	2	"
14) Der AchtelHüfner	"	"	"	1	"
15) Schulhalter die kein Handwerk treiben	"	"	"	"	16

Hierbei ist zu bemerken:

- a) Daß diejenigen Müller und Besitzer von Erbgerechtigkeiten, auch überhaupt diejenigen, welche nicht auf ZeitpachtContracten stehen, mithin nicht nach vorstehender Norm beitragen, sondern ErbPächter, oder völlige Eigenthümer sind, als KopfGeld erlegen " " " 2 Rtl.
- b) Daß die Beiträge in R³/₄teln erlegt werden, ohne Rücksicht auf die Münzsorte des Quanti, nach welchem sie angesetzt ist;
- c) daß Berechner und in Deputat stehende unter obgenannten, vermöge des §. 1. frei sind, weil sie in Lohn und Brod stehen;
- d) Daß Personen, welche unter Vorstehenden bloß zum KopfGelde angesetzt sind, also nicht nach dem Verhältniß von PachtQuantis, sondern von ihrem Kopfe beitragen, auch nur einmal geben können, wenn sie auch mehrere Handthierungen treiben: jedoch erlegen sie sodann für die Handthierung die Abgabe, welche zum höchsten angesetzt ist.
- e) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Handthierung treibende hingegen, bezahlen dennoch an jedem Ort, nach Maaßgabe der Handthierung, welche sie dort treiben, besonders.
- f) Um allen Streit in der Erhebung vorzubeugen, wird festgesetzt: daß die Befugniß der AmtsObrigkeit zu erheben, und die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das EinforderungsEdict insinuirt wird.
- g) Die Wittwen, welche den Betrieb und die Handthierung ihrer verstorbenen Männer für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts und nach Maaßgabe der Handthierung bei. So auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.

h) Daß

h) Daß Pächter einer einzelnen Bauerhufe nicht von ihrem PachtQuanto oder DienstGelde ihre Beiträge erlegen, sondern als Voll- oder Halb- Dreiviertel- oder ViertelHüfner bezahlen.

i) Daß ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhufen von einer jeden besonders den Beitrag als Hüfner erlegt.

k) Daß, wenn mehrere Bauerhufen in einem Hof zusammen gezogen sind, der Pächter derselben nicht als Hüfner angesehen werden kann, sondern als Pächter vom PachtQuanto beitragen muß.

l) Alle vorspecificirte Beiträge werden von den competirenden Beamten, gleich nach Insinuation des Edicts, eingefordert und mit richtigen, durch der Beamten eigenhändige Unterschrift bescheinigten, Specificationen, bei Vermeidung der Execution, binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts, eingehoben und spätestens vor dem 1. October d. J. mit Beilegung obgedachter Specificationen, an Unsere Renterei abgeliefert.

Zweiter Abschnitt:

Von den Städten des Fürstenthums Schwerin.

1) Für ihre Personen geben:

				Antel
				Nthr. fl.
1) Ein Bürgermeister	"	"	"	3
Rathmänner und GerichtsBeisitzer	"	"	"	2
Secretarien und Stadtschreiber	"	"	"	1
2) Notarii illitterati	"	"	"	32
3) Tagelöhner von gesunden Gliedmaßen	"	"	"	12
4) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	"	"	"	32

2) Von Kaufmannschaften:

1) Ein mit Seide oder Galanteriewaaren, oder Lakem, oder Korn, oder bloß mit Wein handelnder Kaufmann giebt	"	"	"	"	5	"
2) Ein bloß mit Eisen, Cattunen und dergleichen Eisenwaaren handelnder Kaufmann	"	"	"	"	3	"
3) Ein Gewürzhändler, in sofern er zugleich keinen Weinhandel führet	"	"	"	"	2	"

B 2

4) Ein

4) Ein bloß mit HaakWaaren handelnder, oder sonst eine ganz geringe Handlung führender Krämer	°	1	2
5) Ein Apotheker	°	8	°
Jeder dieser vorstehenden giebt für einen Handlungs- Diener	°		32
und für einen Burschen	°		12
6) Die Juden mit offenen Läden geben gleich den Kauf- leuten sub n. 1), die übrigen aber, so wie die Kauf- leute sub Nr. 2) et 3) und eben auch so für ihre Knechte.			

3) Von der Profession:

1) Ein Professionist oder Künstler, er betreibe ein Hand- werk, welches er wolle	°		32
für jeden Gesellen	°		12
— — Burschen	°		4
2) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte und Aemter mit abwartet	°	4	°
Ein Schornsteinfeger aber, der nur an seinem Ort bleibet	°	1	°
für jeden Gesellen	°		32
für den Burschen	°		16
3) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter mit abwartet	°	4	°
wenn er aber nur an seinem Ort bleibet	°	1	°
für jeden Abdecker	°		32
4) Ein BrügMüller giebt gleich den Professionisten.			

4) Von bürgerlicher Nahrung:

1) Gastwirth der ersten Classe	°	6	°
2) Gastwirth der andern Art	°	2	°
3) In den VorStädten, je nachdem ihr Verkehr ist, respective	°	2 und 1	°
4) Brauer, so dieses Gewerbe im großen treiben	°	3	°
5) Ebendieselben so dieses Gewerbe nur mäßig treiben	°	1	16
6) Brannts			

6) Brandweinsbrenner für jede Blase	2	2	2	24
7) Fuhrleute und Frachtfahrer für jedes Gespann Pferde	1	2		
8) Ein Ackersmann der 2 oder 4 Pferde hält und wenn er mehrere hält, in dem Verhältniß	2	2	2	32
9) Führt ein Ackersmann nur mit Ochsen	2	2	2	24

Anmerkungen.

1) Die hier nicht namentlich aufgeführten geben zu der Classe, worunter sie gehören.

2) Obstehende geben zum PersonalBeitrage nur einmal nach der Classe, wo ihr Platz am mehresten einträgt.

3) Die Beiträge werden vom Magistrat des Orts eingehoben und mit einer doppelten Specification an Unsre Renterei eingesandt.

4) Die Zahlung geschieht in dreien Terminen, Johannis, Michaelis und Weihnachten d. J. nach stägiger Verwarnung, wozu ein Executoriale generale hiemit ertheilet wird.

5) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats frei.

6) Beschwerden und deren Beurtheilung gehören lediglich vor Unsre Regierung ohne Einmischung eines Gerichts, oder einer Commission.

7) Ohne die größte Noth wird den, auf solche Beschwerden erkannten Rescripten, kein effectus suspensivus beigelegt werden.

8) Die vorstehenden Beiträge ergreifen alle zu Stadtrecht wohnende Personen ohne allen Unterscheid, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen StadtGerichts, imgleichen, ob sie in der Stadt selbst oder in der Vorstadt wohnen.

9) Die Beiträge werden in Rzteln erlegt.

10) Durch diese Abgabe werden die Ehefrauen, imgleichen die noch unversorgten Kinder, so wie die Domestiken des Hauses und das Gesinde frei gemacht.

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande,
auch Hofbedienten und Geistlichen auf dem Lande, wie
in den Städten des Fürstenthums Schwerin.

Erste Classe:

für die würtlichen Hof- und CivilBedienten.

Von baaren, und feststehenden Einkünften, und zwar von Einhundert Reichsthaler ihres baaren Gehalts geben:

	Mittel Rthlr. fl.
A. 1) Geheime- und Regierungsräthe und Secretarien, mit Inbegriff des Fiscals " " " " "	4 "
2) Uebrige GeheimeCanzlei- und RegierungSub- alternen " " " " "	2 "
B. 1) Sämmtliche HofmarschallAmtsGlieder, Hofmei- ster, Cammerherren und Cammerjunker " "	2 "
2) Leib- und HofMedici und Chirurgi "	1 : 24
3) HofmarschallAmtsSubalternen, und die übrigen Hof- und sämtliche LibreeBedienten " "	24
C. 1) Würtliche Mitglieder des Cammer- und Forst- Collegii " " " " "	3 "
2) Die Subalternen, auch Renterei- Cassen- und MünzBedienten " " " " "	2 "
D. 1) Die, bei der JustizKanzlei, der KriegsCommission und Lotteriedirection in Function und Besoldung ste- hende Räthe, auch KirchenVisitationsSecretär "	1 : 24
2) Die Subalternen " " " "	24
E. 1) Beamte, Ober- und Forstmeister, LicentInspecto- res, auch OberFörster " " " "	1 : 24
2) Förster, auch übrige Forst- und JagdBediente, auch AmtsBediente, die in Besoldung stehen "	24
F. 1) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, die nicht zu StadtRecht stehen, auch Stadtrichter und Actuarien " " " " "	1 "
2) Sind	

2) Sind, solche aber dabei characterisiret, tragen sie
bei = = = =

3) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, welche zu StadtRecht stehen, dabei aber characterisirt sind, geben in erster Qualität zum besondern Städtischen Modo, in letzterer aber, zu dem gegenwärtigen Modo der Exemtorum außerdem

G. 1) SteuerEinnnehmer, ZollBerechner und Postmeister 32

2) Steuer- und PostUnterBediente „ „ 24

H. Pensionirte Personen von 100 Rthlr. ihrer Pension 24

1. Anmerkung. Alle von A. bis H. benannte, erlegen diese angelegte Abgabe von ihrer baaren Geld Besoldung, nach dem Ansätze von jedem Hundert, und zwar durchhin in N^o. das Quantum der Besoldung sei bestimmt in welcher Münzsorte es wolle, so daß die Summe des Gehalts, und nicht deren Valeur zum Maassstab dienet. Eben so verstehet es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion steigt der Ansaß, mit jedem halben oder Viertelhundert auf die Hälfte, oder ein Biertheil desselben.

2. Anmerkung. Alle diejenigen, welche in Aemtern stehen und daraus Salarien oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können zwar zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden; jedoch wann sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit LandGütern und Grundstücken im Lande angesessen sind, und dieserhalb, oder aus einem NebenGewerbe und sonstiger Handthierung zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und PensionenAbgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr dazu außerdem gehalten und verbunden.

3. Anmerkung. Würklich dienstleistende aber unbesoldete Bedienten geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei, wofern sie nicht von der folgenden Classe Litt. B. oder C. ergriffen werden.

Zweite Classe:

für die nicht in Besoldung stehenden Personen.

Von ihrem Kopfe entrichten:

Mittel
Rthlr. fl.

A. Alle characterisirte oder graduirte Personen und TitularBediente in Städten und auf dem Lande, wenn solche nicht dabei in wirklicher Bedienung stehen, keine Besoldung ziehen, oder nicht mit Landgütern oder Pachtungen im Lande angesessen sind, folgendergestalt:

- | | | |
|--|----|-----|
| 1) Alle TitularRäthe | 20 | fl. |
| 2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und Beamten-
Chargen characterisirte, vom MajorsRang inclusive an
und höher hinauf | 20 | fl. |
| 3) Alle übrige Characterisirte vom Capitains-
Rang inclusive und weiter herab | 10 | fl. |

Anmerkung. Die unter vorbenannten drei Nummern, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, welche wirklich in der Charge oder in dem Character, den sie führen, in Function gestanden haben, werden nicht von dieser, sondern nur in soferne sie unter weiterhin vorgeschriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

- | | | |
|---|----|-----|
| B. Doctores, und Licentiati juris et medicinae, Kreis- und
AmtsPhysici, Procuratores und characterisirte Advocaten
bei der Regierung und den LandesGerichten, in so ferne
sie nicht zu den Titularen Nr. 1. und 2. gehören | 15 | fl. |
| Uebrige Advocaten | 10 | fl. |

C. Die, in den Städten und auf dem Lande sich aufhaltenden, nicht mit LandGütern im Lande angesessenen, sondern von ihren Renten lebenden Adelichen und Bürgerlichen beiderlei Geschlechts, die sonst keine bürgerliche Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tragen bei

- | | | |
|--|----|-----|
| a) wenn sie 300 Rthlr. Einkünfte und darüber haben | 10 | fl. |
| b) wenn sie unter und bis 200 Rthlr. haben | 4 | fl. |
- Haben solche unter 100 Rthlr. gehören sie zu den Personis miserabilibus, welche durchhin frei sind.

D. Magistri,

D, Magistri, practicirende Candidati juris et medicinae, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche Amtsinnehmer, Candidati Theologiae, die nicht Hauslehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich benannt sind, oder unter einer der vorherzeichneten Classen nicht schon begriffen werden können, tragen bei

Dritte Classe:

für die Militair-Bedienten.

Militair-Personen geben folgendermaßen:

- | | |
|---|----|
| A. Würdliche Generale | 30 |
| B. Alle CompagnieChefs von ihrer Gage und Compagnie überhaupt | 20 |

Von ihrer Gage tragen bei:

- | | |
|---|----|
| C. StaatsCapitaines, Subalterne auch zum Unterstaab gehörige Officiers von 100 Rthln. | 1 |
| D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthln. | 24 |

Vierte Classe:

für die Geistlichkeit.

- | | |
|--|----|
| A. Superintendent, Hofprediger und Praepositus, imgleichen diejenigen Prediger, welche mit einem Character versehen sind, von 100 Rthln. | 2 |
| B. Prediger in Städten und auf dem Lande von 100 Rthlr. ihres Einkommens | 1 |
| Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geistliche haben ihr Einkommen, nach ihrem besten Wissen, selbst gewissenhaft anzugeben. | |
| D. Rectores, Oeconomi und Provifores, Organisten, Cantores und übrige Schullehrer, auch Collaboratores und Substituti geben PersonalAbgabe | 1 |
| E. Rükster, | |
| a) ohne ein Handwerk zu treiben | 16 |
| b) wenn sie ein Handwerk treiben | 24 |

D

Nummer

1. Anmerkung. Diejenigen, welche in der II. III. und IVten Classe KopfGeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

2. Anmerkung. Die Pensionistinnen des vormaligen Klosters Rühn, adlichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, sind gänzlich frei.

* * * * *

Dabei setzen, ordnen und wollen Wir: daß

I.

Die, nach vorliegenden Maasstäben, aufkommenden Beiträge zwar von den ordentlichen Obrigkeiten der Dehenten, namentlich in Unsern Domainen und Amtsfreiheden von den Beamten, und in den Städten, so weit deren zu Stadtrecht liegender Bezirk sich erstreckt, von Bürgermeister, Gericht und Rath einer jeden Stadt, eingehoben und mit richtigen gedoppelten Verzeichnissen, unter gehöriger Unterschrift und Beglaubigung, zur Versallszeit an Unsre Renterei abgeliefert werden sollen. So viel aber

II.

Die Crimirten allerlei Standes und Wesens anlanget, sollen die Beiträge

- a) von den, zum Hof- und CivilStat, mithin zu der ersten und zweiten Classe des dritten Abschnitts gehörenden Personen,
 - 1) in Unserer Neustadt Schwerin, respective durch Unser HofmarschallAmt und Unsre JustizCanzlei hieselbst;
 - 2) in Unserer Stadt Bügow durch Unsern Geheimen Rath von Dergen;
 - 3) in Warin und auf dem Lande aber, durch Unsre competirenden Beamten, hingegen
- b) von den zur dritten Classe gehörigen MilitairPersonen, durch Unsre KriegsCommission, so wie endlich
- c) von der, unter der vierten Classe begriffenen Geistlichkeit, durch den EhrenSuperintendenten Unsers Fürstenthums Schwerin,

vermöge besonderer von Uns hierzu ertheilte Bevollmächtigungen, in zwei Terminen, nämlich auf Michaelis und Weihnachten dieses Jahres,

Jahres, erhoben und, mit gleichmäßig beglaubigten gedoppelten Specificationen, in die angewiesene Receptur abgeliefert werden.

III.

Die Beiträge vorgedachter Eximirten kommen den Domainen und Städten Unseres Fürstenthums Schwerin für diesmal solcherge-
stalt zu gute: daß die edictmäßigen Aufkünfte von denselben zu zwei
Dritttheilen Unsern Domainen, und zu einem Dritttheile Unsern
Stifts-Städten, an ihren verfassungsmäßigen Quoten, in Abzug
passiren.

IV.

Damit Unsre drei Stifts-Städte von der richtigen Beobach-
tung der vorhin ausgedrückten Verhältnisse, zwischen den Quoten
Unserer Domainen und Städte an diesen gemeinschaftlichen Contingentskosten, desto leichter sich selber überzeugen mögen; bleibt ihnen
unbenommen, einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus ihrem Mittel
Uns zu benennen, in dessen Gegenwart die HauptRechnungs-Bücher
von den, nach allen drei obigen Maasstäben, eingegangenen edict-
mäßigen Beiträgen aus Unserm Fürstenthum Schwerin mit ihren
Belägen, am Schluß des Jahrgangs revidiret und quitiret werden
sollen.

V.

Gleichwie sich aber von selbst versteht: daß, wenn durch die
vorliegende Vertheilung, das behandelte Surrogat des Contingents
Unseres Fürstenthums Schwerin, mit Hülfe der Beiträge von den
Eximirten, nicht vollständig aufkommen sollte, zur Ergänzung der
etwa unvollständig gebliebenen städtischen Quote, bis zu deren völli-
gen Berichtigung, die Fortdauer der edictmäßigen Erlegnis vorbe-
halten bleibe; Also soll dagegen der etwanige Ueberschuß jeder Quote,
in gleichem Verhältniß, zur Bestreitung des Matricular-Anschlages
Unseres Fürstenthums Schwerin an den, zur Reichs-Operations-Casse
bewilligten Römer-Monaten verwandt werden.

VI.

Zur Verhütung aller edictwidrigen Verminderungen einer oder
der andern Quote, sollen nicht allein alle SubCollecturkosten oder
Gebühren hiemit gänzlich untersaget seyn, folglich unter diesem Na-

D 2

men

men oder einem ähnlichen Vorwande, weder Abzüge von den Beiträgen gestattet, noch den Debenten sonst irgend einige Erlegnisse abgemuthet werden; sondern aus gleicher Ursache, wollen Wir auch

VII.

Bei entstehenden Mißverständnißen, Differenzien und Beschwerden über die Einforderung der Beiträge, deren Erhebung, ohne die dringendsten Bewegursachen, durch Inhibition oder Suspensiv-Berordnungen, nicht aufhalten, mithin solche Suspension nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten der verordneten Receptoren, aus Unserer Regierung verfügen lassen; vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unausgeglichen von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

VIII.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Kosten und Schaden, unfehlbar erfolgenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

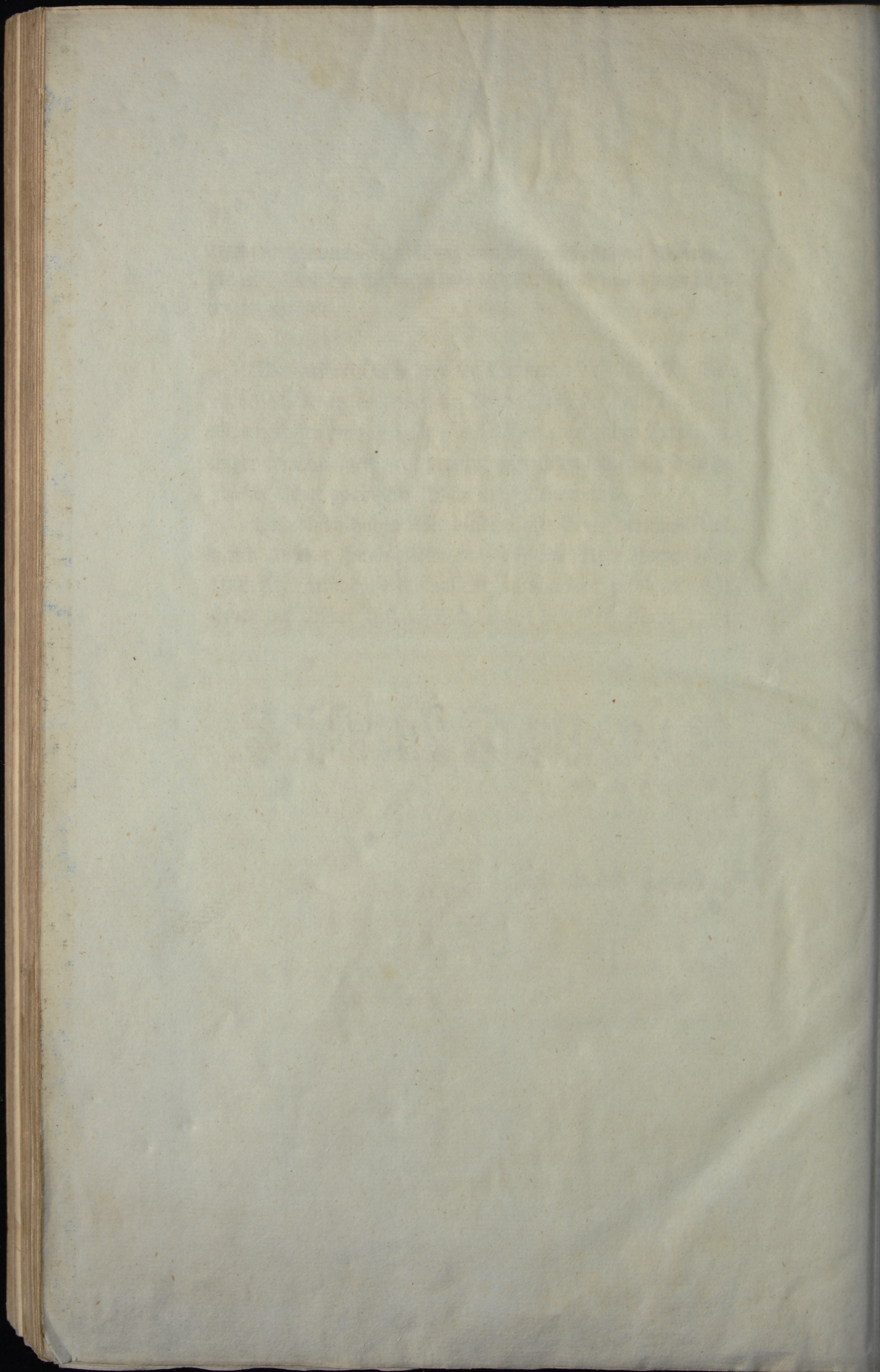
Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, unter Unserem Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Insignel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 31. May 1793.

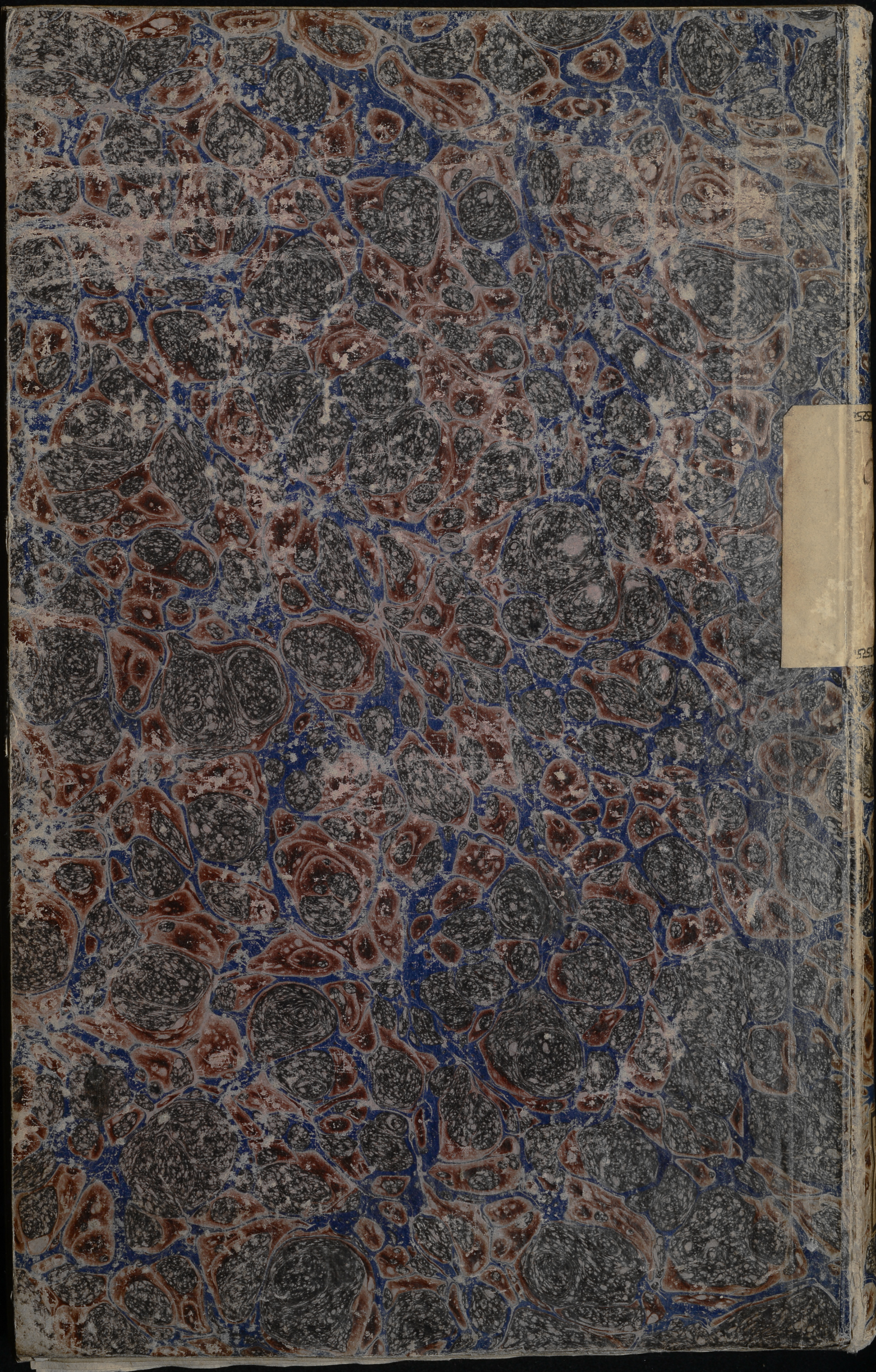
Friederich Franz, S. J. M.



St. B. von Demich.

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzien und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säugens Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Dettig.

